

**S a t z u n g**  
**über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger**  
**der Stadt Wettin-Löbejün**  
**(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 9, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), § 8 Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019, S. 116 ff, ausgegeben am 07.06.2019) hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 24.10.2019 (Beschluss-Nr. 31-3/19/SR) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Wer in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit berufen ist, hat Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Ersatz seines Verdienstausfalls.
- (2) Die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird nach Maßgabe dieser Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale, eines Sitzungsgeldes oder einer anlassbezogenen Pauschale gewährt.
- (3) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar, es kann auf sie nicht verzichtet werden.

**§ 2 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates wird als monatliche Pauschale gewährt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Abs.1 richtet sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres und wird wie folgt festgelegt:

- |     |                                |                            |
|-----|--------------------------------|----------------------------|
| (3) | <b>Einwohner der Stadt</b>     | <b>monatliche Pauschal</b> |
|     | von 5.001 bis 10.000 Einwohner | 128,00 EUR                 |

- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung um jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

**§ 3 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates**

- (1) Auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 der KomEVO erhält der Vorsitzende des Stadtrates über die nach § 2 dieser Satzung festgelegten Aufwandsentschädigung hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgelegten monatlichen Pauschalbetrages.

(2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen**

(1) Auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 KomEVO erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, über die nach § 2 dieser Satzung festgelegten Aufwandsentschädigung hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert des nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgelegten monatlichen Pauschalbetrages. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses oder einer Fraktion gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner**

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird ausschließlich eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 17 EUR je Sitzung und Tag gewährt.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte**

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortschaftsrates wird als monatliche Pauschale gewährt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 richtet sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl. Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 KomEVO erhalten die Mitglieder der Ortschaftsräte folgende Aufwandsentschädigung:

<b>Ortschaft</b>	<b>Einwohner der Ortschaft</b>	<b>monatl. Pauschale (EURO)</b>
Brachwitz	501 bis 1.000	31,00
Döblitz	bis 500	24,00
Domnitz	501 bis 1.000	31,00
Dößel	bis 500	24,00
Gimritz	bis 500	24,00
Löbejün	2.001 bis 3.000	53,00
Nauendorf	1.501 bis 2.000	45,00
Neutz-Lettewitz	501 bis 1.000	31,00
Plötz	501 bis 1.000	31,00
Rothenburg	501 bis 1.000	31,00
Wettin	1.501 bis 2.000	45,00

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit

### **§ 7 Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeister**

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl. Auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 KomEVO erhalten die Ortsbürgermeister folgende monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung:

<b>Ortschaft</b>	<b>Einwohner der Ortschaft</b>	<b>monatliche Pauschale (EURO)</b>
Brachwitz	501 bis 1.000	280,00
Döblitz	bis 500	190,00
Domnitz	501 bis 1.000	280,00
Dößel	bis 500	190,00
Gimritz	bis 500	190,00
Löbejün	2.001 bis 3.000	480,00
Nauendorf	1.001 bis 2.000	380,00
Neutz-Lettewitz	501 bis 1.000	280,00
Plötz	501 bis 1.000	280,00
Rothenburg	501 bis 1.000	280,00
Wettin	1.001 bis 2.000	380,00

(3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit die im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(5) Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung wird für Ortsbürgermeister kein Sitzungsgeld gezahlt.

### **§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehren**

(1) Der ehrenamtliche Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter, die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale nach § 9 Abs. 1 KomEVO.

(2) Die monatliche Pauschale beträgt für den

<b>Funktion</b>	<b>Monatliche Pauschale (EURO)</b>
Stadtwehrleiter	305,00
Ortswehrleiter	122,00
Jugendwehrwart der Stadt	97,00

<b>Funktion</b>	<b>Monatliche Pauschale (EURO)</b>
Jugendwehrwart der Ortschaft	61,00
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45,00
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortswehren	30,00

(3) Einem Stellvertreter des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält als Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale von 50% des in Abs. 2 genannten Betrages.

(4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(5) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 2 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit die im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

### **§ 9 Auszahlungsmodalitäten**

(1) Die Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung an die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufen erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.

(2) Die Auszahlung des Sitzungsgeldes an die sachkundigen Einwohner erfolgt halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres.

### **§ 10 Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst bis zu einer Höhe von maximal 17,00 EURO/Stunde ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall bis zu einer Höhe von maximal 17,00 EURO/ Stunde ersetzt.

Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Diese Pauschale beträgt 17,00 EURO/ Stunde.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Alternativ kann gemäß § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S.190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S.541, 544)), privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.

(4) Die Erstattungen nach den Abs. 1 bis 3 können nur auf Antrag erfolgen.

### **§ 11 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Kommunale Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

### **§ 12 Reisekostenvergütung**

(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

### **§ 13 Ersatz von Sachschäden**

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Schadensrichtlinie (Erl. des MF vom 02.11.2012; MBl. LSA S.585) entsprechend angewendet.

### **§ 14 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010; MBl. LSA S.638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013; MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 15 Rundungsvorschriften**

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a.) 0 bis 49 Cent auf volle EUR nach unten,
- b.) 50 bis 99 Cent auf volle EUR nach oben.

### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.

(Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

### **Ausfertigungsvermerk:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 24.10.2019 (Beschluss-Nr. 31-3/19/SR) beschlossene Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Wettin-Löbejün (Aufwandsentschädigungssatzung) wurde durch die Bürgermeisterin am 25.10.2019 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 25.10.2019

(Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün unter der Beschluss-Nr.: 31-3/19/SR in seiner Sitzung am 24.10.2019 beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 25.10.2019 handschriftlich unterzeichnete Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Wettin-Löbejün (Aufwandsentschädigungssatzung) wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 9, Nr. 13 vom 11.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 25.10.2019

(Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –